
Regionalkonferenz

Nördlich Lägern

1. Dezember 2018

(verabschiedet von der Vollversammlung, revidiert am 11. September 2019)

Sachplan geologische Tiefenlager

Statuten der Regionalkonferenz Nördlich Lägern in
Etappe 3

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Regionalkonferenz Nördlich Lägern» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Eglisau.

2. Ziel und Zweck

Der Verein «Regionalkonferenz Nördlich Lägern» (nachfolgend «RK Nördlich Lägern») gewährleistet während des Sachplanverfahrens geologische Tiefenlager (SGT) eine offene und transparente Information sowie den Einbezug der betroffenen Regionen, Gemeinden und der Bevölkerung. Während des Standortauswahlverfahrens und gegebenenfalls während der Planungs-, Bau- und Betriebsphase eines geologischen Tiefenlagers sammelt der Verein mittels partizipativen Verfahren Anliegen, Fragen, Bedürfnisse und Interessen und äussert diese. Bis zum Abschluss des SGT stützt sich die Vereinstätigkeit namentlich auf den Konzeptteil des SGT (revidierte Version vom 30. November 2011, nachfolgend Konzeptteil SGT) sowie auf das «Konzept regionale Partizipation in Etappe 3» vom 14. September 2018.

Die RK Nördlich Lägern ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

3. Mittel

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt über Leistungsvereinbarungen mit dem BFE.

4. Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft in der RK Nördlich Lägern steht natürlichen Personen gemäss Ziffer 4.b offen, die den Vereinszweck unterstützen.
- b. Der Verein kennt folgende Kategorien von Mitgliedschaften:
 - I. Behördendelegierte: Jede Gemeinde der Standortregion¹ kann je eine mandatierte Person bezeichnen.
 - II. Delegierte von regionalen Planungsträgern¹: Jeder regionale Planungsträger kann eine gemäss Ziffer 4.c definierte Anzahl mandatierte Personen bezeichnen.
 - III. Delegierte von Interessensorganisationen: Interessensorganisationen mit Sitz in der oder besonderem Bezug zur Standortregion wie Parteien, Verbände, Vereine etc. (sog. «Organisierte Interessen») können eine im Zuge des Aufnahme gesuches gemäss Ziffer 4.d vom Vorstand zu definierende Anzahl mandatierte Personen bezeichnen.

¹ Definition gemäss Glossar zum «Konzept regionale Partizipation in Etappe 3» vom 14. September 2018. Die zu berücksichtigenden Planungsträger sind in Anhang IV aufgeführt.

- IV. Vertretende der Bevölkerung: Personen mit Wohn- oder Arbeitsort in der Standortregion (sog. «Nicht-Organisierte Interessen»).
- c. Jeder der hiervor unter Buchstabe b genannten Mitgliedschaftskategorie stehen Mitgliedschaften im Rahmen des Verteilschlüssels im Anhang IV des «Konzepts regionale Partizipation in Etappe 3» vom 14. September 2018 zu.
 - d. Gesuche für die Aufnahme als Vereinsmitglied der Kategorien III und IV sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
 - e. Für Mitglieder der Kategorien I, II und III ist ein Mandat der delegierenden Organisation Bedingung für die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft aller Kategorien erlischt ferner durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
 - f. Ein Mitglied, welches den Interessen der RK Nördlich Lägern zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vollversammlung weiterziehen. Ein Rekurs gegen einen Ausschlussentscheid des Vorstandes kann von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gutgeheissen werden.
 - g. Scheiden Mitglieder aus, strebt der Vorstand deren Ersatz an.
 - h. Alle Mitglieder haben ihre Interessenbindungen (Mitgliedschaften in Parteien, Organisationen und dergleichen) offen zu legen. Die Interessenbindungen werden auf der Internetseite der RK Nördlich Lägern veröffentlicht. Wird das von der Vollversammlung der RK Nördlich Lägern genehmigte Formular nicht oder nur teilweise ausgefüllt, erfolgt auf Antrag des Vorstands ein Ausschlussverfahren nach Ziffer 4.f.

5. Organe des Vereins

5.1. Organe des Vereins sind:

- a. die Vollversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Fachgruppen
- d. die Revisionsstelle.

5.2. Amtsdauer

Die Organe des Vereins gemäss Ziffern 5.1.b–c werden für vier Jahre in einer Wahl besetzt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

5.3. Zusammensetzung

In den Organen des Vereins wird das prozentuale Sitzverhältnis zwischen den Kantonen und Deutschland gemäss Verteilschlüssel im Anhang IV des «Konzepts regionale Partizipation in Etappe 3» vom 14. September 2018 berücksichtigt.

6. Vollversammlung

6.1. Grundsätze, Arbeitsweise

- a. Oberstes Organ des Vereins ist die Vollversammlung.
- b. Eine ordentliche Vollversammlung findet jährlich statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- c. Zusätzliche Vollversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden.

- d. Die Vollversammlungen werden mindestens 30 Tage im Voraus unter Nennung der Traktanden angekündigt. Mitglieder können zuhänden des Vorstandes innert 7 Tagen nach der Ankündigung schriftlich Ergänzungen der Traktandenliste beantragen.
- e. Die Mitglieder werden daraufhin mindestens 20 Tage im Voraus mit den definitiven Traktanden und den entsprechenden Unterlagen schriftlich zu einer Vollversammlung eingeladen.

6.2. Zusammensetzung und Beschlussfassung

- a. Die Mitglieder des Vereins bilden die Vollversammlung.
- b. An der Vollversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.
- c. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

6.3. Zuständigkeiten

- a. nimmt die Wahl bzw. Abwahl der Vorstandsmitglieder und daraus des Präsidiums und des Vizepräsidiums vor
- b. nimmt die Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder und der Leitung der Fachgruppe Sicherheit und der Fachgruppe regionale Entwicklung sowie der Leitung der Fachgruppe Oberflächeninfrastruktur vor.
Die Mitglieder der Fachgruppe Infrastrukturgemeinden werden gemäss nachfolgendem Punkt 12.1. von den Infrastrukturgemeinden bezeichnet.
- c. wählt die Revisionsstelle
- d. verabschiedet Stellungnahmen, Mitwirkungsbeiträge und Ähnliches
- e. entscheidet über Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse bezüglich Ausschluss von Mitgliedern gemäss Ziffer 4.f.
- f. ändert die Statuten gemäss Ziffer 13.3.
- g. genehmigt die Jahresrechnung und den Revisionsbericht
- h. genehmigt das Formular zur Offenlegung der Interessenbindungen gemäss Ziffer 4.h.
- i. nimmt den Jahresbericht zur Kenntnis
- j. beschliesst über die Auflösung des Vereins gemäss Ziffer 13.4.

7. Vorstand

7.1. Grundsätze, Arbeitsweise

- a. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt den Verein nach aussen.
- b. Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium oder mindestens 2 Vorstandsmitglieder einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung wünscht.

7.2. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5–15 Mitgliedern. Die Mitglieder der Kategorie I gemäss Ziffer 4.b.I. bilden dabei die Mehrheit.

7.3. Zuständigkeiten

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er übt insbesondere folgende Aufgaben aus:

- a. schliesst Verträge im Namen des Vereins ab
- b. führt die laufenden Geschäfte
- c. beauftragt eine Geschäftsstelle und erlässt ein Pflichtenheft für ebendiese
- d. stellt Antrag an die Vollversammlung, gemäss ihren Zuständigkeiten
- e. traktandiert und entscheidet über die Behandlung von Anträgen von Mitgliedern
- f. ist verantwortlich für die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung und legt diese der Vollversammlung vor
- g. bezeichnet die Mitglieder der Fachgruppe Oberflächeninfrastruktur gemäss Ziffer 9.1. und schlägt für die anderen Fachgremien die Mitglieder zuhanden der Vollversammlung vor
- h. schlägt die Leitung der Fachgruppen zuhanden der Vollversammlung vor
- i. zieht bei Bedarf und im Rahmen der verfügbaren Mittel externe Fachpersonen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben bei
- j. erlässt Aufträge, Reglemente und Weisungen für die ihm unterstellten Organe und Beauftragten
- k. hat die Finanzkompetenz über die verfügbaren Mittel gemäss Ziffer 3.

7.4. Präsidium

Das Präsidium leitet in der Regel die Vorstandssitzungen und Vollversammlungen.

8. Revisionsstelle²

Die Vollversammlung wählt zweijährlich eine Revisionsstelle.

9. Fachgruppe Oberflächeninfrastruktur (FG OFI)

9.1. Zusammensetzung

Die Fachgruppe OFI besteht aus Mitgliedern folgender Kategorien:³

- I. Delegierte der Gemeinden mit Oberflächeninfrastrukturanlagen;
- II. Delegierte der Nachbargemeinden von Mitgliedern der Kategorie I mit Sichtbeziehung;
- III. bisherige Mitglieder der Fachgruppe OFA aus Etappe 2.

Die Gemeinden der Kategorien I und II müssen die Mehrheit der Fachgruppe darstellen.

9.2. Leitung

Die Leitung ist für die Sitzungsführung und Sitzungsvorbereitung verantwortlich und arbeitet dabei mit der Geschäftsstelle, einer allfälligen Fachbegleitung und dem Vorstand zusammen.

² Revidiert an der Vollversammlung vom 11. September 2019.

³ Vorgaben gemäss «Konzept regionale Partizipation in Etappe 3» vom 14. September 2018, S. 20.

10. Fachgruppe regionale Entwicklung

10.1. Zusammensetzung

Die Fachgruppe regionale Entwicklung besteht aus 9–15 Vereinsmitgliedern. Zusätzlich können regionale Planungsträger mit mindestens einer Mitgliedsgemeinde in der Standortregion und entsprechende kantonale Fachstellen als Beisitzende Einsitz nehmen.

10.2. Leitung

Die Leitung ist für die Sitzungsführung und Sitzungsvorbereitung verantwortlich und arbeitet dabei mit der Geschäftsstelle, einer allfälligen Fachbegleitung und dem Vorstand zusammen.

11. Fachgruppe Sicherheit

11.1. Zusammensetzung

Die Fachgruppe Sicherheit besteht aus 9–15 Vereinsmitgliedern.

11.2. Leitung

Die Leitung ist für die Sitzungsführung und Sitzungsvorbereitung verantwortlich und arbeitet dabei mit der Geschäftsstelle, einer allfälligen Fachbegleitung und dem Vorstand zusammen.

12. Fachgruppe Infrastrukturgemeinden

12.1. Zusammensetzung

Mitglieder der Fachgruppe sind von den Infrastrukturgemeinden bezeichnete Vereinsmitglieder der Kategorien I oder II gemäss Ziffer 4.b. Im Übrigen konstituiert sich die Fachgruppe selbst.

12.2. Leitung

Die Leitung ist für die Sitzungsführung und Sitzungsvorbereitung verantwortlich und arbeitet dabei mit der Geschäftsstelle, einer allfälligen Fachbegleitung und dem Vorstand zusammen.

12.3. Zuständigkeiten

Die Fachgruppe dient dem Informationsaustausch und der Koordination unter den Infrastrukturgemeinden. Sie kann Fragen, Anliegen und Forderungen an den Vorstand formulieren.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien. Es sind dies das Präsidium und ein Mitglied des Vorstandes.

13.2. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13.3. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können im Rahmen einer Vollversammlung abgeändert werden. Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.

13.4. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer Vollversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder. Wird die Auflösung abgelehnt, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.

14. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit Annahme an der Vollversammlung vom 1. Dezember 2018 per sofort in Kraft.

☺ ☺ ☺

Für die Gründungsversammlung:

Präsidium:

Protokollführung:

.....

.....

Mitglied des Vorstandes:

Mitglied des Vorstandes:

.....

.....